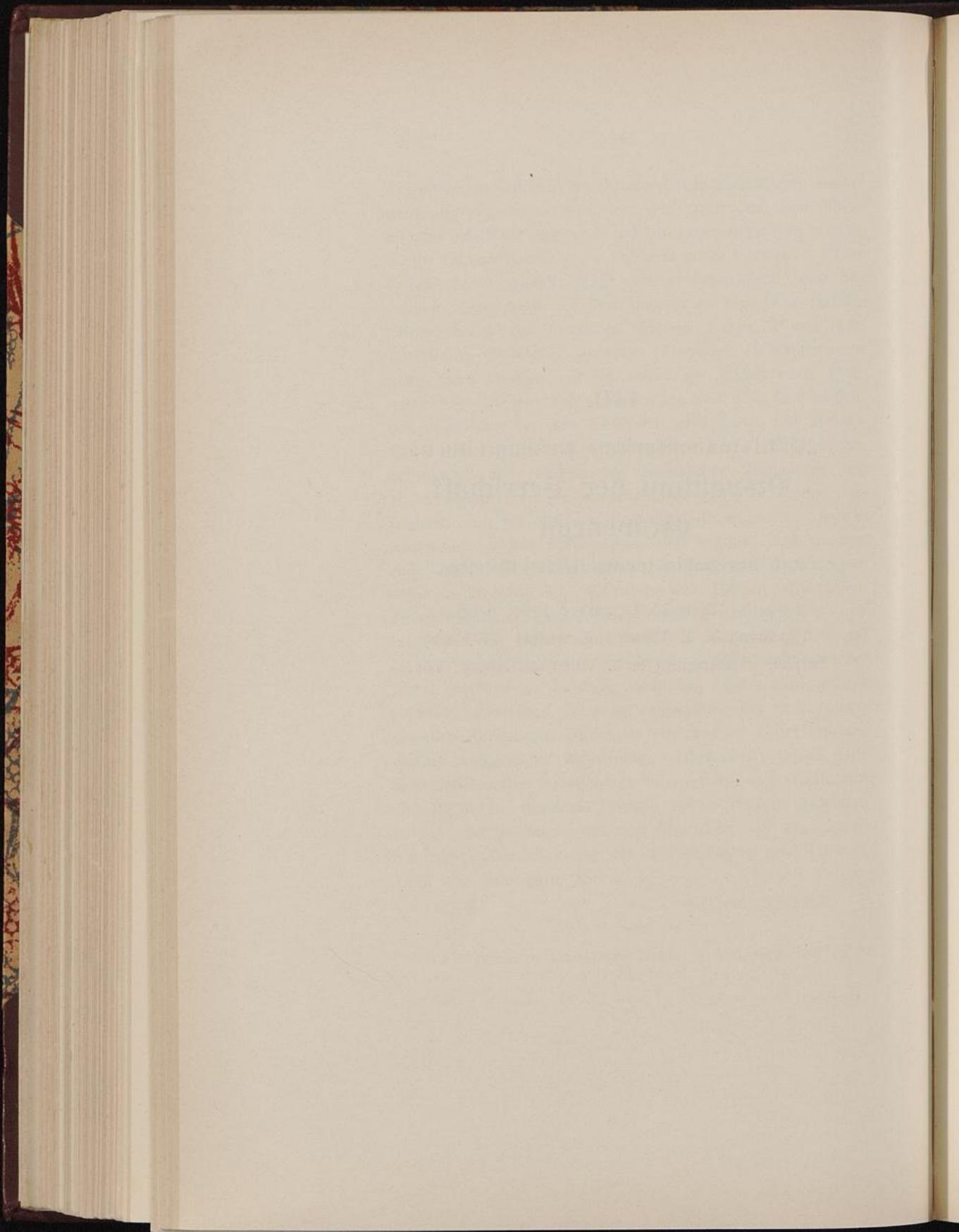


VIII.

„Fidei-commissarische Primogenitur:  
Disposition der Herrschaft  
Gravenegg  
und der dahin incorporirten Güetter.“

d. d. Wien 20. Dezember 1696, nebst  
Nachtrag d. d. Wien 1. Dezember 1795 und  
kaiserl. Bestätigung d. d. Wien 26. März 1706.



## Wir Joseph

von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhem, Dalmatien, Croatien, Slavonien 2c. König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärnthen, Crain und Wirtemberg, Graff zu Tyrol und Görz 2c.: **Bekennen** öffentlich mit diesem Brieff und Thuen khund allermänniglich, daß Uns der Hoch- und Wohlgebohrne Unser Geheimber Rath und lieber getreuer **Johann Ferdinand Franz Graff von Enckevoert** allergehorsamst zu vernehmen gegeben und in originali selbst vorgeleget habe eine fideicommissarische Disposition, Welche zu Erhalt und Aufnehmung seines Uns und Unserem Durchleuchtigsten Erz-Hauß iederzeit mit getreuester Devotion zugethamben Geschlechts Er über seine in diesem Unserm Erz-Herzogthumb Österreich gelegene Güetter, Gülten und andere Effecten sub Natura primogenitura verfasst, so von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet und also lautet:

Im Namen der Allerheiligsten Un-  
zertheilten Dreifaltigkeit Got-  
tes des Vatters, Gottes des  
Sohnes, und Gottes des  
Heiligen Geistes  
Amen.

Ich Johann Ferdinand Franz des Heiligen Römischen Reichs Grave von Enckevoert, Freyherr zu

**Gravenegg**, Herr der Herrschaften Gravenwörth, Schönberg, Wündorff, Oberrn Seebarn, Paumbgarten, Mürlandts, Neuaigen und Königsbrun &, der Röm. Key. May. Wirklicher Kamerer &, **Befenne** hiermit und thue kundt ieder männiglichen, daß nachdeme die von meinem Mütterlichen Herrn Großvatter Herrn Johann Baptist Graven von Werdenberg und Nämist, Freyherrn auf Gravenegg & & Beeder Röm. Key. Maytten. Ferdinandi 2di et 3tii Glorwürdigsten andenkens respective Camerern, Geheimben Rath und Österreichischen Hofanzlern seel. herrührende: in diesem Land Österreich unter der Ems gelegene Güetter und Herrschaften, benantlichen **Gravenegg, Gravenwörth, Schönbetg, Wündorff, Engelmannsbrun, Seebarn, Paumbgarten, Pierpaumb, Mürlandts, Bösen Thürnbach, Weickherstorff und Burghoff, Item alles was der Herrschaft Gravenegg** incorporiret ist; so theils durch Einstand-Recht theils in anderweeg, jedoch gegen der von Mir ganz aufrichtig gelaißten pahren Bezallung an mich gelöset, und in ein corpus, Wie solche dermahlen sich unirtter befinden, mit schwährer mühe und arbeit zusahmen gebracht: daß solchemnach über alle vorbenente Güetter, Ich mit wohlbedachtem mueth, zeitlichem Rath, rechtem Wissen und auß selbsteygener Bewegung, zu Gottes Ehr, auch Meines Hauses und geschlechts-erhaltung, und Aufnehmen die hiernach beschribene Disposition, die Ich pro Lege inviolabili allen meinen Kindern, dero Erben und Nachkommenden zu halten, und darwider unter einig durch Menschen Sinn erdenklichen Vorwandt keineswegs zu handeln gebüethe, Verfassen und hinterlassen wollen; und zwar:

**Erstens** demnach Männiglichen, sonderlich aber denen von erleuchteten Familien herkommenden Standts Persohnen obliegt und gebührt, sich in allen gutten Sitten zu üben, auch in denen wohlstandigen Tugenden zu perfectioniren; Als ist mein Verlangen und ernstlicher Will, daß gleich wie Ich mich zu den wahren allein Seeligmachenden Uralten Catholi-

ſchen Glauben bekenne, in ſolchem bis in mein Grueben unveränderlich zu verharren, und Mein zeitliches leben durch die Gnad Gottes ſeeliglich zu beſchließen verhoffe: Alſo auch Mein Erb und Fideicommiſſ Successor, wie nicht weniger alle deſſen Erbnehmer und Nachfolgende in infinitum und Wie Sie in gegenwertiger diſpoſition de gradu in gradum et de persona in personam zu dem Beſitzthumb und Genuß meiner zu einem Unzertrennlichen Fideicommiſſ gewidmeten Güetter vociret werden, ſich vor allem einer unverfälſchten pietät beſleißigen, ſodan der Römisch-Catholiſch und Apoſtoſiſchen Kirchen, als in dero gremium gehörige Kinder einen unveränderlichen, ſtehts wehrenden Gehorſam erweiſen; Neben deme auch dem Hochlöblichſten Erzhauß Öſterreich die ſchuldigſte Veneration, Treu und devotion ohne Unterbruch tragen, und erzeigen ſollen; Allermaßen denn zu ſolchem Ende wohlbedächtlich ordinire: daß alle die zu Meiner Fideicommiſſ-Succeſſion Verueffene Poſſeſſores der Wahren, Römischen, Catholiſchen und Apoſtoſiſchen Religion zugethann ſeyn und Verbleiben, ſich auch zu keiner andern Sect, Welche von der Römisch-Catholiſchen Kirchen iemals improbiret worden, oder noch improbiret werden möchte, begeben ſollen, bei Verluſt alles Vortheils und Nutzens, ſo Ihnen aus dieſer meiner diſpoſition zukommen kan od. mag: Dannenherr mein Erſter Successor ſo wohl als alle ſeine Nachkömmlinge des Geſchlechts der Graven von Enckhevoert, auch alle andere, Ihnen ſubſtituirte, und zu mehrerwehnten Fidei-Commiſſ-Inhabung vocirte Beſitzer, die wahre Römische, Katholiſche Religion, ſo vill immer möglich, propagiren, die von meinen Vorfahrern gemachte Stüftungen in ihrem Weeſen conſerviren, folgsahmb von denen Clöſtern, Pfarrern und Beneficiis nichts entziehen, noch von denen fundirten gülten und grundſtücken das geringſte Verwendte Vertauſchen, auch unter dem praetext einer Verbeſſerung keiner Dinge veralieniren, oder in anderweg veräuſſeren laſſen ſollen, alß lieb einem ieden iſt Gottes Huld und Segen zu erhalten; Und wie nun gemelter maſſen

Keiner der von Mir instituirten Fidei-Commiss Succession fähig seyn solle, welcher nicht der Wahren allein Seeligmachenden Römisch-Catholischen Religion zugethan ist; Also setze und ordne Ich, daß zum sahl einer auß meinen Erben und künftigen Fidei-Commiss-Inhabern Männ- oder Weiblichen Geschlechts deme oder denen Vermög gegenwertiger disposition die Succession Völlig oder zum theill gebührete, von offerwehten Catholischen Glauben, wie denselben ich anezo nach der Lehr Christi und Vorschreibung des Apostolischen Stuhls profitire, abtrinnig, und einer andern Religion, (welches der allerhöchste Gott gnädigst verhütten wolle) Beypflichtig wurde, dem oder denenselben alle hierinnen gemainte, auß dieser Fideicommiss-Einsetzung sowohl, als auß einem andern, etwa erdenklichen titul vorschützend oder gebührende Erbnehmung, praerogativ und Exspectanz allerdings entzogen, und noch weithers disponiret haben, daß wann ein solcher oder solche die Possession und Besitzhumb Meines Fideicommiss oder eines hierzue gehörigen Stuckhs würcklich angetreten hette, demselben alsobald nach seinem oder ihren abfahl die Possess benohmen und entzogen, auch diese entweder auf seine oder ihre Kinder, da Sie der Apostasiae nicht anhängig, sondern dem wahren Römisch-Apostolisch-Catholischen Glauben zuegethan wären, oder andere Ihre von Mir und Meiner descendenz herstahmende nechste Befreunde cum omni jure devolviret werden solle.

Verners will Ich auch geordnet haben, daß derjenige, so sich Meines Fideicommiss theillhafftig zu machen verlanget, nicht allein Selbst icht promittirter massen die Römisch-Catholische Religion profitiren, sondern auch sich mit Keiner anderen als icht gemelter Religion zugethanen Dama in eheliche Verlöbnuß einlassen solle, also daß wan Einer von Meinen Söhnen, Männ- oder Weiblichen Descendenten und künftigen Successoren solches nicht beobachten, sondern sich mit einer Unkatholischen, Calvinischen, oder Reformirt- oder Augspurgerischen Confession, oder einer andern von der

Römisch-Catholischen Kirchen improbirten Sect zugethanen Person verhelichen würde, der oder die Jenige der Fideicommissarischen Succession unfähig, auch deselben Besizthumb und genuß ein für alle mahl et in perpetuum Verlästiget seyn, und Einem oder Einer solchen gar nach ableiben Seiner oder Ihrer uncatholischen Conpersohn der Eintritt und Succession in dieses von Mir constituirte Fideicommiss nicht mehr gestattet werden sollte.

**Andertens**, weillen die Gnad Gottes nicht besser, den durch die Beobachtung Seiner Göttlichen gebotten erhalten werden kann, also thue Meine Söhne und dero Nachkommende, auch alle künfftige Fidei-Commiss-Successores hie mit ganz nachdrücklich ermahnen, daß Sie gegen denen nothleydenden und bedürfftigen sich iederzeit, so viel ihre Kräfften zuelassen, mild und gutthätig erzaigen, sonderlich ihre eigene Unterthanen, in dero Schuz und protection nehmen, Sie wider Billigkeit nicht beschwären, auch denenselben die unpartheyische Justiz-administrirung in allen Vorfällenheiten wiederfahren lassen sollen; für sich selbstn aber wird Mein Erster Fideicommissentretter und alle Seine Nachköhmlinge auf die guete administration Ihrer güetter und dieses pro splendore et incremento Familiae aufgerichtete Fideicommiss ic und alle Zeit eine embsige application und unverdroffenen fleiß zutragen, auch mittels dessen daß die bona parta tuiret und womöglich vermehret werden mögen, sich zu bearbeitthen haben.

**Drittens** obzwar einem jeden Fideicommiss Inhaber unverwehrt ist, Gott zu Ehren und zu Heyl Seiner Seelen, einige dem Allerhöchsten gefähliche, guette Werckh zu üben, Danenhero auch in Ihre freye Willkuhr gestellet bleibt, was Sie ad pias causas schenken, Verschaffen, Stüfften oder fundiren wollen; So solle doch dieses allein ex fructibus fideicommissi oder von deren Possessoren erspahret und erworbenen mittlen vorgekehrt, mit nichten aber die von Mir herkommende, vorhin schon mit grossen fundationen behaffte

Güetter oder dero appertinentia weiters oneriret oder beschwähret werden.

**Viertens** verordne Ich, daß Meiner güetter künfftiger Inhaber, auch alle die weithers folgende und in das fideicommiss Besitzhumb eintretende Successores Weltlichen Standes seyn und verbleiben, Dannenherr die Jenige, so den statum religiosum, was ordens es immer seyn möchte, amplexiren würde, gegen Hereingebung einer auf das Vätter-, Mütter- und Brüderliche Erbtheill Tauthenden ewigen Verzicht, mit zwey Tausend Gulden abgefertiget werden sollen; Worbey ich doch diese besondere Vorsehung will gemacht haben, daß wan einer oder mehrer von Meinen Männlichen Descendenten den Geislichen Petriner Standt annehmen oder ein Canonicat eines Hoch-Stüffts erlangen, oder in einen Ritterlichen Orden, wo das Gelübd der Keuschheit die Verhehlich- und Fortpflanzung des Geschlechts nicht zuelasset, treten tette, der oder die Jenige, zwar so lang einer von dem Graff Enckheuoertischen Manns-Stahm Weltlichen Standts verhandten, von der Succession des Fideicommiss removiret bleiben, iedemoch aber einem solchen so vill, als einem Cadeten hirunten § Sechzehendens & zur Jährlichen Unterhaltung außgesetzt ist, gleichfals geraicht werden, neben deme auch derley in Statu Ecclesiastico constituirte von Mir und denen Meinigen Herstahmende Descendentes in gänzlichen Ab- und Untergang des Männlichen Geschlechts der fideicommissarischen Succession secundum gradus praerogativam fähig seyn, und so lang dieselben im leben sich befinden werden, die ganze Weibliche Cognation excludiren sollen; Zum fahl sich aber begäbe, daß einer meiner künfftigen Erben und Successoren mein Fideicommiss noch in Weltlichen Standt würcklich antretten thette und in dessen posses wäre, alsdan aber etwa aus Göttlichem Verneff den Geislichen Stand erwöhlete, so will Ich, daß selbiger die Güetter dem negstfähig Weltlichen Anwertter abtretten, dieser aber Jenem, da Er vorhin gedachter massen kein Religios, sondern in einem

Ritterlichen Orden, ein Petriner oder Thumbherr wäre, ad dies vitae Jährlich Zwey Tausend Gulden aus der Güetter Einkünfften genüßen zu lassen schuldig seyn solle.

**Sünffens** Will und Ordne Ich insonderheit, daß keinem der Zutritt zu diesem Meinem Fideicommiss zugestatten seye, welcher nicht von Beeden Bandten aus rechter Ehe erzeigt und geböhren, ja gleich erstens seiner Geburth von rechten Wahren durch das Band der Ehe vinculirten Eltern herkommen were; derowegen excludire und Schließse von der Fideicommiss-Succession zu allen Zeiten auf Ewig auß, alle diejenige, so außer des Christlichen Ehe-Standts, es seye von Beiderseits ledigen Persohnen, oder in wehrender Ehe mit einem ledigen Weibsbildt, oder in was weiß es sonst immer Beschehen könnte, erzeigt seynd, ob auch dieselbe gleich von Päpstlicher Heyligkeit, durch Keyser- oder Königliche Diplomata oder andere Mittel, wie diese genannt oder erfunden werden möchten, auch sogahr per subsequens matrimonium, als welchen Casum Legitimationis Ich expressè et plenissimè ac principaliter unter dieser disposition gleicher weise begriffen haben will, in statum legitimorum gesetzt wurden, also daß, wan auch selbige Legitimation oder restitution ad honores in allen andern fählen, gültig, kräftig und Verträglich seyn möchte, so solle es doch zu erlangung der succession in meinem Fideicommiss keinen den geringsten Behelf geben, noch den Legitimirten zur Succession tauglich oder fähig machen.

**Sechstens** sollen alle Meine Kinder, Descendenten und Welche sich zu der fideicommissarischen Succession habilitiren wollen, Ihrem Stand gemäß mit Stüfftmessigen Geschlechtern verheiratet seyn, wiedrigen fahls und wosern deren Einer oder mehrer mit einer solchen Persohn, welche nicht von einem Uralten Edlen Untadelhafften Geschlecht, und von beeden Bandten Rittermäßigen Familia verhelicht wäre, oder sich verEhelichen thette, der und diejenige sambt und sonders, wie auch ihre in solcher Ehe erzeigte Kinder sollen

von dem Fidei-Commiss, dessen Besizthumb und Genuß ic und allezeit ausgeschlossen seyn und Verbleyben.

**Siebentes** Will ich auch die Jenige des Fidei-Commiss unfähig hiemit erkläret haben, Welche von Ihrer Geburth oder Kindheit her mit solchen Leibs-defecten behafft seyn, so Sie zur aigenen administration unfüchtig machten, als nehmlichen die Stumme, ganz gehörlose, Blinde und Blödsinnige, iedoch mit dieser Vorsehung, daß wan etwo einer in der güetter würlflichen Posses wäre, und mit einem dergleichen Leibs-Zustand von Gott heimbesucht wurde, daß derselbe alsdann nicht darvon Verstossen, sondern ihme jemand auß dem Enckevöertischen Geschlecht zu einem assistenten, durch dessen getreyen Beystand die güetter zu administriren seyen, zugeordnet werden solle; denen Jenigen aber, so mit angedeuteten defecten von der Natur behafftet seyend, verordne Ich, sobald dieselben der Ordo Successionis oder Zutritt in das Fidei-commiss betreffen wird, Jährlichen aus denen fehlenden Einkünfften des Fidei-commiss zwey Tausend Gulden zue reichen; mit dieser verrern austrüflichen provision und Vorsehung, daß zum fahl einer von Meinen Descendenten, so mit obermelten defecten afficiret wäre, untadthaffte, zur aigenen administration tauglich und qualificirte Kinder erzeigete, denenselben der Zue- und Eintritt in das Fideicommiss keines weegs gestörret seyn solle.

**Achtens** ist Meine intention und Maimung dahin gerichtet, daß zu der Succession in dem von Mir constituirt- und aufgerichteten Fidei-commiss allein die von Mir herstammende Descendenz deren Graven von Enckevöert auf Maaß und Weise, wie hieunten mit mehrerer Ausführlichkeit exprimiret ist, berueffen, dammenhero meine sowohl Ober- als unterstämmige Befreundte von der Fidei-Commiss-Succession auf Ewig ausgeschlossen seyn, nebenbey auch denenselben sowohl, als allen Meinen beschwägerten das munus tutelae über Meine Kinder, dero posteritaet und Nachköhmlinge auß

gewissen, mir sonderbahr bekantten Ursachen zu Keiner Zeit aufgetragen werden solle; Hierüber nun

**Neüntens** zu einrichtung des von Mir pro conservacione Meines Geschlechts und zu weitherem Aufnehmen des Hauses der Graven von Enckheudert erzielenden Fidei-commiss zuschreiten; So will Ich anfangs und vor allen Meine in diesem Erzherzogthumb Österreich unter der Enns gelegene Herrschafft Gravenegg sambt allen dahin incorporirten Güettern, Stückh, Gülten und appertinentien, wie Ich solche unzhero in einem unirt- und unzertrenten corpore genossen habe, auch zu dato genüesse (iedoch außer der Herrschafft Neuaigen, von welcher in Meiner testamentarischen disposition besondere Vorsehung geschehen ist) zu meinem Ewig unzertrenlichen Fideicommiss unter der Natur und eigenschafft einer perpetuirlichen primogenitur hiemit constituiret und Verordnet haben, also und dergestalt, daß Bedeyte Herrschafft Gravenegg mit allen incorporirten Güettern, auch dero an- und zugehörungen dem Fidei-commisso Familiae perpetuo und der primogenitur für und für auf Ewig unterworffen verbleiben, dabey auch zu beharrlicher Richtschnur seyn solle, daß bey diesem Fidei-commiss in ordine succedendi die Maaß, formb und weiß, wie primogenitur rechtens ist, iedesmal ordentlich gehalten, auch ie und allweg die Nachfolge oder Successions-Ordnung von dem Erstgebohrnen zu dem Erstgebohrnen in Linea recta descendenti statt haben und immerforth secundum Ordinem et naturam primogenitura in perpetuum beobachtet werden solle;

Solchemnach dann

**Zehentens** Will, Verordne und disponire Ich hiemit, daß auf mein über Kurz oder Lang nach dem Willen Gottes geschehenden zeitlichen Hintritt, Mein Eltister Sohn **Adrian** Grave von Enckheudert in die von Mir zum Fidei-commiss gewidmete güetter, als der Erste, Wahre und Rechte primogenitur-Erb eintretten und succediren, Dannenherr in solcher qualität die Herrschafft Gravenegg mit allen incorporirten

güettern, Stücken, gülden und pertinentien, regalibus, Höchheiten, praerogativen, recht und Gerechtigkeiten, sambt allen in dem Schloß zu Gravenegg Befindlichen Spällieren, Tapezerreyen, Mahlerreyen, Büchern, Stücken, Waffen und Wöhren, auch Tafel- und anderem Silber, deßgleichen denen sahmentlichen, auf erwehnten Güettern vorhandenen Todt- und Lebendigen fahrnußen, Weinen und Körnern, in Summa nichts darvon ausgenohmen, nach einer ordentlichen Beschreibung und aufrichtenden Landtsgewöhnlichen Inventario apprehendiren, solches alles in seine possess nehmen, auch sein Lebenlang unverthuelich, nach der Natur und eigenschaft eines Fidei-commiss nutzen und genüßen, nach dessen ableiben aber sein Eltister Ehelicher Sohn Weltlichen Standts und so forth secundum ordinem et naturam primogeniturae in infinitum alle Zeit der Eltiste von seiner Ehelichen Männlichen Descendenz de gradu in gradum in linea recta succediren, und erwehte Güetter, Zugehörungen und effecten gleichfals in qualitate eines perpetuirlichen Fidei-commiss unverkümmerlich genüessen sollen, können und mögen.

Wurde aber

**Milffrens** nach dem Unerforschlichen Willen Gottes mein Eltister Sohn **Adrian** Grave von Enckheuüert und Seine Männlichen Descendenten Völlig abgehen, Alßdann will Ich denenselben in mehrerholten Fidei-Commisso Meinen anderten Sohn **Hannibal** Graven von Enckheuüert und Seine Eheliche Männliche Successionsfähige Descendenten in infinitum für und für, secundum naturam et ordinem der primogenitur-rechten: Und da auch dieser sambt seiner völligen Männlichen Succession das Zeitliche Seegnen thette, auf solchen unverhofften fahl Meinen Dritten Sohn, **Carl** Graven von Enckheuüert, mit Seinen Successions-fähigen Descendenten Männlichen Geschlechts, gleichfals nach arth und eigenschaft der primogenitur in dieß angeregtes Fideicommiss hiemit substituiret haben.

**Zwölftens** Ordre und Befehle Ich in krafft gegenwertiger Disposition austrücklich, daß keiner auß Meinen Söhnen, Ihren Kindern und künfftigen Fidei-commiss-Inhabern, unter einig ersinnlichem praetext, wie solcher nahmen haben, oder erdacht werden möchte insonderheit zu Versicher- oder Standtmessigen Versorgung Ihrer Gemahlinnen auch mit Landtsfürstl. Consens von Meinen zum ewig wehrenden Fidei-commisso gewidmeten Güettern das geringste Trennen, abtheillen, Beschwären, Verpfenden, verschenkhen, verkauffen, auf einigerlei weiß weder revocabiliter noch irrevocabiliter alieniren, auch unter dem Vorwandt einer Melioration oder Verbesserung mit- oder ohne Gerichtlichen Consens nichts permutieren, vertauschen oder quovis modo vereuffern sollen, sondern es ist mein ernstlicher Will und Mainung, daß alles, was zu dieser Fidei-commiss gehörig, beysahmen erhalten, und durch Gottes gnad vermehret werde; Und da dieser Meiner Verordnung zugegen etwas vorgehomben wurde, selbiges alles nichtig, null, Crafftloß, und ungültig seyn solle; Damit auch diese Meiner seiths führende gute intention und Mainung umb so vill mehrer erraichet, auch alle Zertrennungen, alienation und onerirung deren Fidei-commiss-güetter, sonderlich wegen nicht bestehender abstattung der gewöhnlichen anlagen und onerum publicorum vermyden werden mögen; Als thue Ich meine Fidei-Commiss-Inhaber und Successores alles Ernst ermahnen, daß Sye zu Verhüttung der beschwerlichen hohen Interesse auch öfters folgenden privilegirten Execution bey dem aerario publico die gebührende richtigkeit ohne einigen anstand pflegen, und daß solches von Zeit zur Zeit ordentlich beschehen, vermittels Vorweisung der Landtschafftlichen Quittungen, denen Fidei-commiss-Anwarthern auf dero Begehren darthun und dociren sollen; Also und dergestalt, daß wofern meine Söhne, Ihre Descendenten, oder einiger auß denen zu diesem Fidei-commiss Veruffener Successor von denen Güettern oder Gülten, durch Landtschafft Executiones, oder in anderweeg

etwas hinwegnehmen lassen, zu zertrennen, auch mit Landtsfürstl. Bewilligung vill oder wenig zu veralieniren oder auf einigerley weise zu beschwähren sich unterstunde, derselbe des genuß des Fideicommiss ipso facto verfallen, aller Einkünfften priviret, dessen auch in Ewigkeit nicht mehr fähig seyn, sondern das ganze Fideicommiss mit allen pertinentien dem in ordine succedendi verhandenen Anwärther, so sich der contra-vention gegenwerttig von Mir bestehenden Verordnung nicht theilhaftig gemacht, zuefahlen solle: Jedoch will Ich

**Dreyzehendens** Einem ieden rechtmässigem Inhaber dieses von Mir aufgerichteten Fidei-commissi Macht und Gewalt ertheilt haben, daß Er Seyne Gemahlin mit ihrem zuebringenden Heyrathguett, der hierauf gebührenden Widerlaag Morgengaab für die Mobilien, Jahresnutzung und Wohnung, folglich zu Ihrer völligen Wittiblichen ab- und hindanfertigung auf die Fidei-Commiss-güetter höchstens biß fünffzehen Tausend Gulden versichern, deßgleichen derselben zur Jährlichen Wittiblichen Unterhaltung so lang Sye den Enckhendertischen Namen führen wird, Zwey Tausend Gulden assigniren möge; iedoch mit dieser außstrücklichen Condition und von Mir hiemit bestehenden Verbündtnus, daß angedeute Heyrats-Versicherung lengist innerhalb Sechß Jahren nach des Fidei-commiss-Besitzers tödtlichem hintritt alle Jahre mit dem Sechstel in pahrem gelt, sambt dem pro rato des rückstands gebührenden Interesse aus denen Einkünfften der güetter quettgemacht, auf solche weiß die Wittib hindan gefertiget und mithin das Fidei-commiss von aller Schuld et ab onore aeris alieni freygemacht auch die Ehe-pacta und Heyraths-Contractus auf diese Weiß und mit Inserirung gleichgemelt von Mir Ratuirten Vorsetzung, Condition und Clausul also gewiß, als im Wiedrigen die auf die Fidei-commiss güetter Beschehende assecuration der Gemahlinen und Wittiben Ich hiemit für ganz ungültig und Crafftloß declariret, und aniezo wie alßdam, auch alßdam wie anniezo für null und nichtig erkläret haben will, eingereicht und ausgefertiget werden sollen. Zu welchem

Ende dan Meinen Eltisten Sohn und Ersten Fidei-commiss Antretter Adrian Graven von Endheuoerth, Welcher jüngst- hin mit der Hoch- und Wohlgebohrnen Freyln Maria Josepha Freyln Gräfin von Weissenwolff, mit meinem Consens sich in Eheliche Verlöbnuß eingelassen, Ich auch zu Versicherung der aufgerichteten Heyrats-pacte, die hypothec auf alle Meine Haab und Güter, und in Specie die zum Fidei-commiss ge- widmete Herrschafft Gravenegg cum appertinentiis constituiret habe, und daß alles das jenige was in erstangedeuten von Mir unterschribenen Heyraths-pacten ob gleich solche Erst nach dieser Meiner Fidei-commissarischen Disposition aufgerichtet sindt, von Meinen Fidei-commiss-Successoribus gebührend beobachtet und unwidersprechlich vollzogen werden solle, ernstlich gebietete; Hiemit auch väterlich und nach- trücklich ermahnet haben will mittels embziger application und annehmenden und unverdroffenen fleißes Seine oeconomia und Häußliche administration solcher gestalt zu bestellen, damit Er in Zeit Seiner Fidei-commiss-Inhabung, ein solches Capital in die Ersparung bringen möge, durch welches dessen Frau Gemahlin, auf den Künfftigen Ver- wittibungs fahl, den der allergüetigste Gott vill lange Jahr verhüetten wolle, abgefertiget, mithin dan öffters gemelte Fidei-commiss-güetter ab onere constitutae hypothecae er- lediget, folgsamb solcher Seinen Kindern oder künfftigen Fidei-commiss-Successori frey und unbeschwert übergeben werden könne.

**Vierzehentens**, da etwa auß Göttlicher Verhängnis Meine Fidei-commiss-Guetter durch feindliche Invasion und Lands-Verwüstung zum Theill oder völlig ruiniret wurden, so Will ich dem damahligen Possessori und Inhaber hiemit den gewaldt und Erlaubnis eingerahmet haben, ein zu wieder-Erhebung berührter güetter erforderlich-proportionirtes Capital, iedoch nicht anderst, als mit Einwilligung des Köbl. Landtmarschallischen Gerichts, und daß sich ein solches Capital höchstens auß Zwanzig Tausend Gulden erstreckhe

aufzunehmen, iedoch solle Er Fidei-commiss-Inhaber über das anticipirte Darlehen wohlbesagten Landmarschallischen Gericht getreue und aufrichtige Verrathung zu thun, auch wie und wohin dasselbe verwendet worden, durch gebrechig-glaubwürdige Certificationes zu erweisen schuldig und nebenbey angeregtes Darlehen ex fructibus Fidei-commissi, so bald es immer möglich ist, hinwiederumb abzustatten gehalten seyn, auch da solches von Ihme Possessore nicht guetwillig beschehete, derselbe zu eines und anderen obliegenden Vollziehung sogar auch mit spörr- oder Sequestrirung der güetter Einkunfften judicialiter angestrenget werden.

**Fünffzehentens** solle ein jeglicher Fideicommiss-Inhaber alle zu denen Güettern gehörige Urbaria, Grundt- und Waisen-Bücher, Privilegia, Handvösten, Urkhunden, Begnadigungen, und übrige Schriftliche Documenta neben einem Original von meiner gegenwertigen Disposition, welche ich zu solchem Ende in duplo aufffertigen lassen, in getreuer, fleißiger Versorgung und in einem wohlverwahrten Archive aufzubehalten, auch daß von solchen Instrumentis nichts ausgeht, verzückt, oder unterschlagen werde, ganz eyffrige sorg zu tragen sich angelegen seyn lassen; Und weilen nun

**Sechzehentens** die Nothdurfft erfordert, eine Vorsehung zuthun, wie es auf dem fahl, da ein Fideicommiss-Inhaber nicht nur mit Einem, sondern mit mehreren Söhnen von Gott geseegnet wurde, gehalten werden solle, diesennach verordne Ich hiemit, daß gleichwie schon öfters gemelter massen des Fidei-Commissari Eltister Sohn und dessen Successionsfähige primogeniti de gradu in gradum secundum, Lineam rectam in infinitum zu der Succession des von Mir aufgerichteten Fidei-commiss berueffen seynd, also hingegen auch Ein ieglicher Besizer Meiner Fidei-commiss-güetter verbunden seyn, denen von seinem Herrn Vattern, als gewesten Fidei-commiss-Possessore Ehelich erzeugten übrigen Söhnen eine Jährliche appanage zu raichen, und einem Jeden von dem abgeleitbten Fidei-commiss-Inhaber herstammenden

Cadeten, Da deren nur Einer oder Zwey vorhanden, Jährlichen funffzehnhundert Gulden, da aber mehrer als Zwey sich im Leben befinden thetten, Jedwederem derselben zu deren unterhaltung Ain Tausend Gulden ad dies vitae ex fructibus Fidei-commissi erfolgen zu lassen.

**Siebenzehentens** zum fahl, welches bey dem Allmächtigen Gott allein beruhet, die von Mir und Meiner Gemahlin herföhmende Eheliche Männliche Descendenten über Kurz oder Lang sahmentlich von dieser Welt scheiden und also Meine absteigende lini Männlichen Geschlechts völlig in abgang gerathen thette, auf solche zwar nicht verhoffende Begebenheit sollen die Fidei-commiss-güetter mit allem deme was dazue gehörig ist, dem Weiblichen Geschlecht der Grävinnen Enckheuert in gleichförmiger Qualität Eines fortwüirigen Fideicommiss zuefahlen, iedoch mit dieser provision und Bescheidenheit, daß allzeit die Eltiste Tochter vom Haus und Ihre Männliche descendenz von dem Erstgebohrnen zu dem Erstgebohrnen in linea recta descendenti secundum ordinem et naturam primogeniturae, da selbige anderst nach Vorschreibung deren in gegenwertiger disposition enthaltenen et pro lege fundamentali für Meine Kinder und nachföhmende Beederley Geschlechts constituirten requisiten des Fideicommiss-Zuetritts fähig seynd, zu der Succession beruffen, dargegen ein solcher Fidei-Commiss-Inhaber neben Seinen angebohrnen- auch den Graf Enckheuertischen Nahmen zuführen schuldig mithin dann alle übrige Enckheuertische anverwandte des Weiblichen Geschlechts, ob Sye gleich dem leztverstorbenen Fidei-commiss-Possessori durch nähere Sipp-schafft zuegethan wären, von dem Fidei-commisso ausgeschlossen seyn sollen. Wurde aber nach dem Willen des Allerhöchsten auch das Ganze von Mir und meinen Söhnen herrührende Weibliche Geschlecht allerdings abgehen und erköschen, so solle die lezt verhandene Weibs-Persohn Weltlichen Stands meiner absteigender Lini begwaltet seyn, einen Successionsfähigen Bluets-Befreundten Männlichen Geschlechts

zuerkäufen und demselben die von mir dahin devolvirte Fideicommiss-güetter zu verlassen, doch daß Er sowohl, als alle übrige Successores gleicher gestalt den Graff Enckheuöertischen Nahmen zuführen, auch die Güetter nicht anderst, dan unverthuelich und in der qualität eines perpetuirlichen Fideicommiss zugenußten haben; In dem übrigen aber zu Beobacht- und Vollziehung alles dessen, was allen Meinen Descendenten und künftigen Successoren in dieser primogeniturs-Institution pro lege fundamentali vorgeschrieben ist, gehalten seyn solle.

**Schließlichen** Habe ich in Meinem besonders aufgerichteten Testament die ausführliche disposition sowohl wegen der Meiner herzlichsten frauen Gemahlin in gebührenden Wittiblichen abfertigung als auch deren Meinen durch die gnad Gottes erzaigten Söhnen und Töchtern zueständigen Erbgebührrnüssen halber gemacht, bey welchen allen Ich es dermahlen unveränderlich bewenden lasse.

**Will** solchemnach diese im Namen der Allerheyligisten Dreyfaltigkeit angefangene Fideicommissarische Primogeniturs-Institution, auch mit Dero allerhöchsten Allmachtsanrueffung hiemit beschloffen, und deroelben Allerheyligistem Willen Mich, Meine Kinder, Erben und künftige Fideicommiss-Inhaber mit völliger resignation gänzlich unterworffen haben. Meine Posteritaet und Famili hierüber ernstlich ermahnend, daß Sie gegenwertige Beforderist zu Gottes Ehre, sodann zu Meines Geschlechts aufnehmen verfaßte wohlmainende Disposition in allen Ihren Inhalt und Begriff gebührend, beobachten auch solche bey Ihnen sambt und sonders die Würkung eines unwiderruefflichen Gesetzes haben, und aufs verbündtlichste, als es von Rechts oder gewohnheits wegen beschehen kan, den effectum legis inviolandae erhalten solle; Wofern auch in dieser Meiner disposition etwas enthalten wäre, so denen gemeinen Rechten oder Landts-statutis zu gegen seyn möchte, so Erklähre ich es hiemit, daß solches nach dem Stylo Curiae, und der Osterreichischen Landts-gewohnheit außgedeutet oder zum fahl sich hierinnen einige

Obscurität und Unklarheit befindete, solche pro conservatione Fidei Commissi iedesmahl interpretiret werden sollen, Gestalten dan auch wider diese nach reüffer erwegung und auß eigener Bewegnus verfaßte Disposition einige Exceptio, Sie seye Juris oder facti, insonderheit Legitimae, Trebellianicae, Falcidío, Supplementi, Statutorum, Laesionis oder wie selbige sonst zu erdenckhen seyn möchte, kein platz finden, sondern deren allen ungeachtet die von mir vorgeschriebene Successions Ordnung und was hierinnen sonsten Begriffen ist, in allen articulen, puncten und Clausulen steiff und unverbrüchlich gehalten, auch darwieder im geringesten nicht gehandelt werden solle, alß einem Jeglichen den Göttlichen Seegen, umb welchen ich inbrünstig bitte, zu genüssen lieb ist; Dafern aber dessen allen ungeachtet Einer oder der Andere von Meinen Successoren diesen Meinen Willen quocunque modo impugniren, und hierdurch gegen mich als Stüfftern und Arhebern dieses Fideicommiss sich ungehorsahmb zu erzaigen, sich unterfangen thette, der oder dieselbe sollen durch sothanne That alsogleich der Succession in Meiner fideicommiss Güetter verlüstiget, dannhero von solcher ewig excludirt und außgeschlossen, dargegen dem nächstfähigen Fidei-commiss Anwartter der Zutritt darzue eröffnet seyn;

Damit aber diese Meine wohlmeinende Disposition bey ihren Cräftten verbleiben und gebührender massen handgehabt werde, Thue dieselbe in der iezt glorwürdigst regierenden Röm. Key. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. May. Erzherzogens zu Österreich & Meines allergnädigsten Erblandfürstens und Herrens Herrens & auch dero Sussessoren allergnädigste Protection Schutz und Schirmb allerunterthenigst ergeben, mit Beygefügt allergehorsahmbsten Bitt, Sie geruhen solche Meine disposition von Keys. Königl. und Landsfürsil. Macht wegen allermildreichst zu manuteniren, dero selben standtveste Handhabung denen Subordinirten Dicasteriis, insonderheit dem Landtmarschall-Gericht alß Erster Instanz allergnädigst anzubefehlen, auch Meinen in- und subordinirten

Erben oder weiters beruffenen Successoren, auch künfftigen Fidei-commissarischen Possessoren über Kurz oder Lang einiges Keyf. Königl. oder Landfürstliches Indultum, concession oder Verwilligung nicht zu ertheillen, mittels dero dickh erholt Meine disposition zum Theil oder völig invertiret, in einigem puncto oder Clausula verändert, alieniret, oder gekränkhet werden möchte; Worbey Ich mir aber hiermit per expressum vorbehalte, diese Meine Disposition, Erb- und Successions-Ordnung, auch die hierinnen praefigirte gradus substitutionum, entweder in totum, vel pro parte, wie es Mir gefählig seyn möchte, zu verändern, zu mündern, oder zu mehren, davon zu nehmben oder darzu zu setzen, mehrere Erklärung beyzufügen, auch ein- oder mehrere appendices zu annectiren, Meine zum Fidei-commiss gewidmete güetter zu oneriren, geldt darauf zu anticipiren, und mit solchen in Meinen Leebzeiten nach Belieben zu disponiren. Dessen allen zu wahrer Urkundt und Bestättigung habe Ich diese Fideicommissarische primogeniturs-Disposition in duplo aufgerichtet und Beede Exemplaria (davon eines in Meinem Archiv beständig und unversehrlich aufzubehalten) aigenhändig unterschriben, und Mein angebohrnes Insigl aufdrucken lassen. Beschehen in der Key: Residenz-Statt Wienn, nach der Gnadenreichen Geburth Unseres Heyland und Seeligmachers Jesu Cristi den Zwanzigsten Monats-Tag Decembris im Sechzehnhundert Sechs und Neunzigsten Jahre.

L. S. Johann Ferdinandt Franz Graff von Encke-  
uđerth m. p.

L. S. f. B. Graf von Harrach m. p.

L. S. Franz Ulrich G. Khinsky m. p.

L. S. Helmhard Christoph Graff von Weissenwolff.

L. S. C. G. v. Waldtstein.

Nachdem Ich Johann, Ferdinand,  
Franz des Hey. Röm. Reichs Grave von Enkhevöert  
der Röm. Keyf: Maytt: Geheimber Rath & in Vorstehend:

Meiner sub dato Wienn, den Zwanzigsten Monats-Tag Decembris Anno Sechzehnhundert Sechß und Neunzig Solenniter aufgerichteten Fideicommissarischen Disposition alle die in diesem Land Österreich unter der Enns gelegene Mir eigenthumblich angehörige Herrschaften und Güetter, und wie solche in einem Corpore sich uniter befinden (jedoch außer der Herrschaft Neuaigen, von welcher Ich in Meinem besonders verfaßten Testament ein besondere Vorsehung gemacht habe) zu einem Ewig-unzertrennlichen Fidei-commiss unter der Natur und eigenschaft einer perpetuirlichen Primogenitur gewidmet und verordnet; Und nun aber der Stand der Sachen sich seithero mit deme merklich verändert und alteriret, daß dem Allerhöchsten seinem unerforschlichen Willen gemäß beliebet hat nicht allein meine herzlichste Gemahlin Mariam Franciscam, sondern auch meinen lieben Sohn Carl Joseph von diesem Zeitlichen in das Ewige abzufordern, Als Habe solchemnach billichen anlaaß genohmen, die wegen der Herrschaft Neuaigen vormahls gemachte Disposition zu verändern, und sowohl diese, als auch das an Mich erkauffte Guett Götterstorff, wie auch den Hoff zu Grundtorff mit allem deme, was zu ietztbesagten Güettern gehörig, auch in Meinem Besiß und genuß ist, dem obangezogenen Fidei-commiss zu incorporiren, und einzuverleiben; Thue dieses auch hiemit wissenschaftlich und Wohlbedächtlich, also und dergestalt, daß mehrbedeute Herrschaft Neuaigen, das Guett Götterstorff und der Hoff zu Grundtorff mit allen Antheilhanen, Freyheiten, Regalien Recht und Gerechtigkeiten, dergleichen alle unbewögliche stuckgüetter und gülden, so Ich noch vermehrs erkauffen vel alio quocunque titulo über Kurz oder Lang an mich bringen wurde, von nun an dem Haupt-Fideicommiss einverleibt, und mit demselben perpetuirlich vereinbahret verbleiben, dannenhero mit der unauflösllichen qualitaet eines immerwehrenden Fideicommissi behafftet seyn, und wie iezund, also zu ewigen Zeiten, in solcher Weesenheit erhalten werden sollen; Welchemnach nun die Herrschaft

Neuaigen, das Guett Götterstorff und der Hoff zu Grundtorff, sambt allem deme, was Ich von Güettern, Gülten, Herrlichkeiten, Regalien und Gerechtigkeiten, wie gemeldet, verrers an Mich bringen möchte, allen denen legibus und statuten, so von Mir in vorstehender Fidei-commissarischen Disposition mit der Herschafft Gravenegg, denen dahin incorporirten Güettern, auch anderen an- und zugehörungen sowohl circa ordinem Successionis, als in allen übrigen punctis und Clausulis, sonderbaher aber § Neuntens & gemacht worden, nebst wiederhollung der wider die Contravenientes vorgesehenen privations- und exclusionsstraffen, in bündigsten form rechtens unterwürffe: In dem Übrigen auch Meine vorstehende Fidei-commissarische und nach Ordnung der Primogeniturs-Rechten eingerichte Disposition in allen und ieden bestättige, confirmire und was darinnen durchgehends ordiniret nicht anderst, als ob selbiges alles und iedes, in gegenwertigem appendice von Wortt zu Wortt lauter und Clar enthalten wäre, hieher widerholle.

Zu dessen Beurkundung dan diesem Fidei-commissarischen Dispositions-Anhang nicht allein aigenhändig unterschriben, und mit Beytruckung meines angebohrnen Gräfflichen Insigls bekräftiget, sondern auch die neben Mir unterschribene, Hochansehentliche Herren Gezeugen zu gleichmessiger ferttigung ersuechet.

So beschehen zu Wienn, den ersten Monats-Tag Decembris, im Sibenzehnhundert und fünfften Jahre.

- ℄. S. Johann Ferdinand Franz Graff von Enckendert m. p.
- ℄. S. f. B. G. von Harrach m. p.
- ℄. S. C. E. G. von Waldstein m. p.
- ℄. S. H. G. von Harrach m. p.
- ℄. S. Ernst G. von Harrach m. p.

Damit nun icht inserirte, nach reiffer überlegung aufgerichte Majoratsdisposition, so beforderist zu fortpflanzung sein Graffens von Enckendert Uns unterthenigsten familiae,

und beybehaltung deren durch lange Jahr mit unermüdeten fleiß zusahmengebracht, in ein Corpus consolidirten güetter, mithin auch zu nutzen des gemeinen Weesens abzillen und gereichen thette, in ihrer Weesenheit erhalten und in unwiederbrechlicher Standhabung conservirt: beforderist aber von seiner posteritet pro lege inviolabili beobachtet: und die künfftige Possessores dieses von Ihme geordneten fideicommissi gebührend gehandhabt: darbey auch allergnädigst manuteniret werden mögten, hat **Uns** derselbe allerunterthenigst gebetten, da wider besseres Verhoffen in angeregter fideicommissarischen disposition der ermangelnden Zierlichkeiten einig erforderlicher formaliteten halber oder in anderweeg ein defect und abgang sich finden thette, daß **Wir** als Römischer Keyser, Herr und Lands fürst in Osterreich solchen nicht allein ex plenitudine potestatis, in gnaden mildtreichist zu suppliren, sondern auch Unsere Landsfürstliche Confirmation über solhanes fideicommiss zu ertheillen allergnädigst geruhen wolten.

**Wan Wir dan** gnädig angesehen solch Unseres geheimben Raths **Gravens von Enckevdert** allerunterthenigste billiche bitt, benebens erwogen die Vielfältige sehr nutzbar: und ersprießliche Dienste, so dem Heyl. Römischen Reich und Unserem Durchleuchtigsten Ersatz-Hauße das gesambte uralte Geschlecht deren **Graffen von Enckevdert** zu Kriegs- und Friedens-Zeiten in mancherley weiß und weeg bereits von etlichen Saeculis biß anhero mit obhabung ansehentlicher Hoff-, Kriegs- und Landschafft-functionen, und chargen in unverrückter integritet bevorab Er **Johann Ferdinand Franz Graff von Enckevdert**, als Welcher von Weyl. Unserem in Gott Christseeligist ruhenden Höchstgeehrt: geliebsten Herrn und Vatter glorwürdigsten andenkens Römischen Keysern proprio motu zu dero geheimben Rath gnädigst an: und aufgenommen, von Uns auch Selbst in solcher qualitet schon wiederumb bestättet worden, zu des Vatterlands und gemeinen Weesens ersprießliche Wohlfahrt und besten

ie und allezeit in beständiger devotion, treu und integritet zu Unserem gnädigsten gefallen, und seinem unsterblichen Ruchm allerunterthenigist gelaisitet, und **Wir** solchenmach gnädigst gern sehen wolten und wünscheten, daß sein **Graffens von Enckevöert** Geschlecht und Nachkömbling in Unseren Erb-königreich und Landten umb der, Unserm gesambten Erzhauß zuetragenden beständigen devotion und Treu, auch un- aussehlichen Diensten und dardurch erworbenen stattliche meriten willen, davon sie auch inskünfftig nicht aussetzen werden, nit allein an denen Güettern, sondern auch an allen Ehren, Würden und digniteten erhalten, fortgepflantz und vermehret werden.

**Als Haben Wir** darumben mit wolbedachtem Mueth, gutem Rath und Rechtem wissen obinserrirte **Gräfflich Enckevöertische Primogenitur: Disposition** alles ihres Inhaltes allergnädigist ratificiret, confirmirt und bestättet; da auch ein oder anderer Mangel und abgang der erforderlichen Solennitet, oder gewöhnlichen formalitet, oder sonsten sich etwo darbey befinden oder künfftig darwider äußern würde, solchen gänzlich und allerdings suppliret und ersetzt.

**Thuen** das auch confirmiren und Bestätten, Suppliren und ersetzen solches alles auß Röm. Keyser: und Landsfürst:er Machts Vollkohnbenheit hiemit wissentlich in krafft dieß Brieffs, was **Wir** als Herr und Landesfürst in Östereich von Rechts, oder Gewohnheit wegen darbey ratificiren, bestätten, suppliren und ergänzen können und mögen: Mainen, Sezen und wollen, daß mehrberührte Primogeniturs-Disposition Satz: und Ordnung durchauß und in allen puncten, Articulu, Clausulen, Inhalt, meinung und begreiffungen icht und hinfüro allezeit bey ihren kräften seyn und bleiben: von niemand darwider gehandelt oder etwas fürgenohmen werden; auch alle künfftige, Rechtmäßige der ordnung nach succedirende Possessores zu allen Zeiten und bei allen fürfallenheiten sich nach solcher Disposition und Unserer darüber ergangenen gnädigsten confirmation, Supplir: und Ergänzung

reguliren, deren sich gebrauchen, frewen, nutzen und genüezen sollen, können und mögen von allermänniglich unverhindert. Jedoch Uns, Unseren Erben und Nachkommen und Unsers Durchleuchtigsten Erzhauses, wie auch Gemainer Landschafft dieses Unsers Erzherzogthums Österreich an Unseren und ihren Rechten und Gerechtigkeiten auch alten Herkommen ganz unvergriffen und unschädlich.

**Gebiethen** darauf allen und ieden Unseren nachgesetzten Geist: und Weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber iezig: und künftigen Unseren Statthaltern, LandMarschallen, Landes Hauptleuthen und sonst allen anderen Unseren Ambtleuthen, Unterthanen und getreuen hiemit gnädigst und Wollen daß Sie obinscribte **Graff Enckevoertische Primogeniturs-Disposition** und diese Unsere darüber ertheilte gnädigste Confirmation, Bestätt- und Supplirung durchaus kräftig und gültig seyn und verbleiben lassen: darob vestiglich halten auch künftige Possessores darbey kräftiglich schutzen, schirmen und handhaben, darwider nicht beschwähren, bekümmern, oder anfechten, noch daß iemands ander zu thuen gestatten in kein weiß noch weeg, als lieb einem ieden seye Unser schwähre Ungnad und Straff zuvermeyden.

Das Mainen **Wir** Ernstlich; Mit Urkund dieß Brieffs besigelt mit Unserem Keyserlichen anhangenden Insiegl; Der geben ist in Unserer Statt Winn, den Sechs- und Zweinzigsten Monats-Tag Martii, nach **Christi** Unsers lieben Herrn und Seelig-Machers gnadenreicher Geburth im Sibenzehenhundert und Sechstem: Unserer Reiche des Römischen im Sibenzehenden: des Hungarischen im Neunzehenden: und des Böhheimischen im Ersten Jahr.

Joseph m. p. Joh. Frid. Frh. v. Seilern m. p.

Ph. Ludw. Gr. v. Sinzendorf m. p.

Ad mandatum Sac.æ Caes.

R. v. Lenkhern

Majestatis proprium.

m. p.

Franz Anton Fr. v. Quarient m. p.

Abschrift im Vogelsanger Archiv nach Original in Grafenegg. —  
S. Seite 139.

